

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 5 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht – AP-VO, BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 306/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2021 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2021 enden.“

*2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage).*

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung, mit der die Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht – AP-VO, BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 306/2019, geändert wird, dient der Anpassung an das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 98/2021 (im Folgenden: Bankenpaket) sowie an die Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 16):

Inkrafttretensbestimmung.

Zur Anlage:

In Teil I wurde eine neue Frage (1c) aufgenommen für den Fall, dass das Kreditinstitut einer (gemischten) Mutterfinanzholdinggesellschaft nachgeordnet ist. Im Rahmen der neuen Konzessionsverpflichtung von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften gemäß § 7b BWG wurde in § 30 Abs. 6 BWG eine neue Funktion innerhalb der Kreditinstitutsgruppe („verantwortliches Unternehmen“) geschaffen, welche für die Einhaltung der Bestimmungen, die für die Kreditinstitutsgruppe gelten, verantwortlich ist. In vielen, aber nicht in allen Fällen kommt diese Funktion dem übergeordneten Kreditinstitut zu. Zur zweifelsfreien Abklärung dieses Umstandes soll die neue Frage (1c) eingefügt werden.

In Teil II wurde unter Punkt 10 eine Verweisanpassung vorgenommen. Die zuvor in Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken) geregelten Bestimmungen finden sich nunmehr in der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. L Nr. 347 vom 28.12.2017 S. 35, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/557, ABl. L Nr. 116 vom 06.04.2021 S. 1.

In Teil III wurde die Erfüllung der Voraussetzungen des mit dem Bankenpaket eingeführten § 5a BWG als weiteres Beispiel für berichtspflichtige Wahrnehmungen des Bankprüfers im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen aufgenommen. Gehört ein Kreditinstitut einer Drittlandsgruppe an, der mindestens noch ein weiteres, in der Europäischen Union niedergelassenes CRR-Institut angehört, so ist ab einer bestimmten Größe der Drittlandsgruppe ein EU-Mutterunternehmen zwischenschalten. Dies wurde in den Katalog in § 5 Abs. 1 BWG aufgenommen und stellt daher eine weitere Konzessionsvoraussetzung dar.

In Teil VII (Interne Kapitaladäquanz) wurde eine formelle Anpassung in der Tabelle vorgenommen. Die bisherige Spalte E (Qualitative Beschreibung) wurde bei den einzelnen Risikoarten jeweils in eine eigene Zeile übergeführt, um dem Prüfer mehr Raum für die Befüllung zu geben.